



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 2/18 = 71 F 2748/14 Amtsgericht Bremen

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:
Bremen, 12.04.2018

gez. [...], Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [...]

Beteiligte:

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Haberland, den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer

am 10.4.2018 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers vom 27.12.2017 gegen den am 21.11.2017 verkündeten Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen wird als unzulässig verworfen.
2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Antragsteller. Außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.110 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am [...]1949 geborene Antragsteller und die am [...]1950 geborene Antragsgegnerin hatten am 7.6.1974 geheiratet. Mit einem am 19.4.1977 geschlossenen Ehevertrag hatten sie sich auf Gütertrennung geeinigt. Im Jahre 1977 und 1982 wurden ihre beiden Kinder geboren. Seit dem 1.11.1978 war der Antragsteller als Bauingenieur beim [...] tätig. Die Antragsgegnerin war selbstständig, sie betrieb u.a. ein Schuhgeschäft. Am 1.3.2012 trennten sich der Antragsteller und die Antragsgegnerin. Der Scheidungsantrag des Antragstellers ist der Antragsgegnerin am 20.8.2014 zugestellt worden. Der Antragsteller ist am 1.11.2014 in Rente gegangen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht am 16.4.2015 beantragten die Beteiligten die Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich, woraufhin ein entsprechender Abtrennungsbeschluss erging. Außerdem erging ein Scheidungsbeschluss, der aufgrund eines umfassenden Rechtsmittelverzichts beider Beteiligten sofort rechtskräftig wurde. Die Antragsgegnerin ist seit dem 30.6.2015 Rentnerin.

Nachdem die Beteiligten sich über die Auseinandersetzung ihres Vermögens geeinigt hatten, hat das Amtsgericht die Folgesache Versorgungsausgleich wieder aufgenommen und den Beteiligten einen Entscheidungsentwurf zum Versorgungsausgleich zugesandt. Der Antragsteller, der zuvor einen Antrag auf Ausschluss des Versorgungsausgleichs gemäß § 27 VersAusglG gestellt hatte, nahm diesen aufgrund einer in einer Güterrichtersitzung getroffenen Vereinbarung mit Schriftsatz vom 10.11.2016 zurück. Er wandte sich aber gegen den Entscheidungsentwurf zum Versorgungsausgleich im Hinblick auf die BGH-Entscheidungen vom 9.3.2016 (Aktenzeichen IV ZR 9/15 u. IV ZR 168/15) und im

Hinblick auf einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Antragsgegnerin erklärte hingegen ihr Einverständnis mit dem Beschlussentwurf. Sie erklärte mit Schriftsatz vom 29.11.2016 zudem, auf den Hinweis des Gerichts vom 23.11.2016 werde mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin bereit sei, die Auskunft der VBL vom 23.1.2015 zugrunde zu legen und auf weitere Anrechte bei diesem Versorgungsträger zu verzichten, da sie dringend auf die Einkünfte aus dieser Versorgung angewiesen sei. Eine widerrufen erklärte Vereinbarung in der Verhandlung vom 18.12.2016, wonach die Beteiligten sich darüber einig seien, dass der Versorgungsausgleich bei der VBL aufgrund der Auskunft vom 23.1.2015 durchgeführt werden sollte, wurde vom Antragsteller ohne Begründung widerrufen. Mit Beschluss vom 21.12.2016 hat das Amtsgericht das Verfahren über das Anrecht des Antragstellers bei der VBL abgetrennt und ausgesetzt, die übrigen Versorgungsanrechte aber mit Beschluss vom selben Tag geregelt.

Mit Schreiben vom 12.9.2017 hat die VBL eine neue Auskunft hinsichtlich der Anrechte des Antragstellers erteilt, die nun mit geschlechtsneutralen Barwertfaktoren errechnet wurde, da der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen vom 8.3.2017 (u.a. XII ZB 582/16) erklärt hatte, Auskünfte die durch Verwendung geschlechtsspezifischer Barwertfaktoren für Männer und Frauen zustande gekommen seien, seien aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 3 GG nicht mehr verwertbar. In der Auskunft vom 12.9.2017 ist ein Ausgleichswert für die Ehezeit vom 1.6.1974 bis 31.7.2014 von 98,02 Versorgungspunkten und ein korrespondierender Kapitalwert - nach Abzug der hälftigen Teilungskosten von 125 € - i.H.v. 56.743,80 € angegeben worden.

Nach mündlicher Verhandlung am 14.11.2017, in der das Amtsgericht darauf hinwies, dass es angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung von der Möglichkeit der Durchführung des Versorgungsausgleichs im vorliegenden Einzelfall ausgehe, ist am 21.11.2017 der amtsgerichtliche Beschluss verkündet worden, wonach zulasten des Anrechts des Antragstellers bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Wege der internen Teilung zu Gunsten der Ehefrau ein Anrecht i.H.v. 98,02 Versorgungspunkten, bezogen auf den 31.7.2014, übertragen werde.

Gegen diesen, der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 27.11.2017 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am 27.12.2017 beim Amtsgericht Bremen eingegangenen Beschwerde. Er beantragt, die Entscheidung aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass der Versorgungsausgleich hinsichtlich

des Anrechts des Antragstellers bei dem Versorgungsträger Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder weiterhin ausgesetzt wird.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. In ihrer Stellungnahme vom 23.1.2018 hat die VBL erklärt, sollte das Beschwerdegericht feststellen, dass eine Teilung bereits jetzt geboten sei, würden weiterhin Einwände hiergegen nicht erhoben.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist gemäß § 59 FamFG unzulässig. Es fehlt an einer Beeinträchtigung des Antragstellers in eigenen Rechten durch die Versorgungsausgleichsentscheidung des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 21.11.2017.

Ein am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligter Ehegatte ist beschwerdeberechtigt, wenn er geltend macht, durch die Regelung des Versorgungsausgleichs werde in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise in seine Rechtsstellung eingegriffen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist für seine Beschwerdeberechtigung nicht maßgeblich (vgl. Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 19. Auflage, § 59 Rn. 74; BGH, FamRZ 2005, 1240). Eine Beschwer liegt somit vor, wenn der Versorgungsausgleich mit einem im Gesetz nicht vorgesehenen Eingriff in die subjektive Rechtsstellung des Beschwerdeführers verbunden ist. Es reicht also für die Annahme einer Beschwerdeberechtigung aus, wenn der Beschwerdeführer z.B. geltend macht, bei zutreffender Berücksichtigung seiner Versorgungsanswartschaften sei er nicht ausgleichspflichtig, sondern ausgleichsberechtigt, so dass der Versorgungsausgleich entgegen der Annahme des Amtsgerichtes durchzuführen sei. Da der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich von Amts wegen erfolgt, kommt es nicht auf die Antragstellung der Beteiligten an; es bedürfte noch nicht einmal einer Antragstellung (vgl. BGH, FamRZ 2005, 1240 Rn. 7 f). Eine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung des beschwerdeführenden Ehegatten liegt z.B. auch dann vor, wenn nicht alle in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte des anderen Ehegatten berücksichtigt worden sind. Ebenso, wenn aufgrund falscher Wertermittlung eigene Anrechte mit einem zu hohen oder Anrechte des anderen Ehegatten mit einem zu geringen Ausgleichswert eingestellt sind (vgl. Keidel/Meyer-Holz, a.a.O., § 59 Rn. 74). Im Gegensatz zu den Ehegatten sind Versorgungsträger schon dann beschwerdebefugt, wenn sie geltend machen, der erkannte Versorgungsausgleich sei mit einem im Gesetz nicht vorgesehenen Eingriff in ihre Rechtsstellung verbunden bzw. ein beim Versorgungsträger bestehendes

Rechtsverhältnis sei in irgendeiner Weise inhaltlich verändert worden. Ob es dabei im konkreten Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung des beschwerdeeinlegenden Versorgungsträgers kommt, ist unmaßgeblich (vgl. Keidel/Meyer-Holz, a.a.O., § 59 Rn. 73).

Im vorliegenden Fall stützt der Antragsteller seine Beschwerde vom 27.12.2017 gegen die Versorgungsausgleichsentscheidung des Amtsgerichts vom 21.11.2017 insbesondere darauf, dass die Satzung des Versorgungsträgers VBL teilweise nicht verfassungsgemäß sei und somit das Anrecht des Antragstellers bei der VBL nicht in „gesetzesmäßiger Weise“ ermittelt werden könne. Diese nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 9.3.2016 (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) bestehende Rechtslage sei bisher noch nicht durch eine Neuregelung des Tarifvertrages Altersversorgung bei der VBL behoben. Aufgrund dessen sei das Verfahren auszusetzen, was der Beschwerdesenat bereits in anderer Sache am 16.12.2016 (Geschäftsnummer 4 UF 84/16) entschieden habe. Die Antragsgegnerin sei zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auch nicht auf den Ausgleich des Anrechtes bei der VBL dringend angewiesen. Wirtschaftliche Zwänge würden es daher nicht gebieten, den Versorgungsausgleich hinsichtlich des Anrechtes bei der VBL durchzuführen, obwohl es an einer ausreichenden rechtlichen Grundlage fehle.

Diese Ausführungen des Antragstellers zur Begründung seiner Beschwerde enthalten keine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten durch die Entscheidung des Amtsgerichtes vom 21.11.2017. Da es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Versorgungsträger handelt, ist es für seine Beschwerdeberechtigung nicht ausreichend, ein rechtswidriges Vorgehen bei der Versorgungsausgleichsentscheidung zu behaupten. Hinzukommen muss vielmehr, dass der Antragsteller aufgrund der angegriffenen erstinstanzlichen Entscheidung eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Weise behauptet. Eine derartige Beeinträchtigung wird nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Denn bei dem von Amts wegen durchzuführenden Versorgungsausgleich steht bereits fest, dass die bei der VBL bestehenden Anrechte des Antragstellers in ihrem Bestand, also sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unverfallbar und somit endgültig gesichert sind; er selbst bezieht die Leistungen in voller Höhe seit dem 1.11.2014. Dies gilt auch, soweit die Anrechte auf Startgutschriften für rentenferne Versicherte beruhen. Lediglich ihrer endgültigen Bewertung steht noch ein vorübergehendes Hindernis gegenüber, da die Höhe der Startgutschriften aufgrund einer neuen, verfassungsgemäßen VBL-Satzung noch überprüft werden muss. Bei dieser Überprüfung kann sich aufgrund der

höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH nur eine Erhöhung der Startgutschriften ergeben und somit ein Mehrbetrag für den Antragsteller. Von dieser erst später vorzunehmenden Neuberechnung kann die Antragsgegnerin aufgrund der bereits am 21.11.2017 getroffenen amtsgerichtlichen Entscheidung nicht mehr profitieren. Denn eine nachträgliche Abänderung der Entscheidung zur Teilung von Anrechten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist gemäß § 225 Abs. 1 FamFG nicht mehr möglich (vgl. auch BGH, FamRZ 2017, 872 Rn. 19). Die somit noch ausstehende Überprüfung der Startgutschrift des Antragstellers bei der VBL wird also allein dem Antragsteller zugute kommen. Hiermit ist keine Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung verbunden. Anders wäre es hingegen, wenn die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt hätte, wie in dem vom Senat am 16.12.2016 (4 UF 84/16) entschiedenen Fall geschehen. Für sie würde eine Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung bestehen, da sie bei einer bereits jetzt getroffenen Versorgungsausgleichsentscheidung an der später zu erwartenden Erhöhung der Startgutschrift und somit auch des Versorgungsanrechts bei der VBL nicht mehr partizipieren könnte. Im vorliegenden Fall hat sie erstinstanzlich auf diese mögliche Erhöhung ihres Ausgleichsanspruchs ausdrücklich verzichtet und dementsprechend - trotz Beschwerdeberechtigung - gegen den Beschluss vom 21.11.2017 auch keine Beschwerde eingelegt. An einer Rechtsbeeinträchtigung des Antragstellers durch die erstinstanzliche Entscheidung vom 21.11.2017 fehlt es hingegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 150 FamFG, die Verfahrenswertfestsetzung auf §§ 40, 50 Abs. 1 FamGKG.

gez. Dr. Haberland

gez. Küchelmann

gez. Dr. Röfer